



Sitzung vom: 16. August 2011
Beschluss Nr.: 36

**Postulat betreffend Aufhebung oder Neufassung der kantonalen Campingverordnung:
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

das Postulat betreffend Aufhebung oder Neufassung der kantonalen Campingverordnung (53.11.02), welches von den Kantonsräten Max Rötheli und Paul Kuchler am 1. Juli 2011 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Antrag und Begründung

Die Postulanten beantragen, zu prüfen, ob die Verordnung über das Campieren vom 25. Februar 1977 (GDB 971.41) noch notwendig sei. Die Verordnung stamme aus dem Jahr 1977 und entspreche den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Sie stütze sich auf das Baugesetz aus dem Jahre 1972, welches mit dem neuen Baugesetz vom 12. Juni 1984 aufgehoben wurde. Eine allfällige geänderte Campingverordnung dürfe nicht mehr in die Hoheit der Gemeinden als Baubehörde innerhalb der Bauzone eingreifen.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 56 des Kantonsratsgesetzes beantragt der Regierungsrat in der Regel bis zur übernächsten Ratssitzung mit schriftlichem Bericht die Annahme oder Ablehnung eines Postulats. Wird der Vorstoss vom Kantonsrat angenommen, so erfüllt der Regierungsrat den Antrag gestützt auf Art. 57 des Kantonsratsgesetzes in der Regel innert zwei Jahren.

3. Geplante Überarbeitung der Camping-Verordnung

Die Frage der Überarbeitung der Verordnung über das Campieren hat sich in der Vergangenheit wiederholt gestellt. Anstösse zur Diskussion um die Campingverordnung sind einerseits das absolute Verbot, welches das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen verbietet insbesondere im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen. Andererseits hat sich im Zusammenhang mit dem tragischen Explosionsunglück im Sommer 2009 auf dem Campingplatz am Thürlersee die Frage nach der Sicherheit auf den Campingplätzen auch in Obwalden gestellt.

Die noch geltende Verordnung über das Campieren stützt sich auf zwei Gesetze ab, die nicht mehr in Kraft sind. Eine Überprüfung der Verordnung ist aus dieser Sicht angezeigt. Dabei soll geprüft werden, ob die Verordnung allenfalls ersatzlos aufgehoben werden soll und die noch notwendigen Bestimmungen bei der nächsten Revision in das Baugesetz überführt werden sollen.

Es wird in aller Deutlichkeit angemerkt, dass die bestehende Verordnung bis zum Zeitpunkt der Änderung in Kraft bleibt und eingehalten werden muss.

Antrag:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Postulatstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 23. August 2011